

und N. N. erklären hiermit an Eidesstatt, daß uns kein unserer kirchlichen Trauung entgegenstehendes Ehehinderniß oder Eheverbot bekannt sei.“ Diese protokollarische Erklärung kann sogleich dem oben ad A u. B vorgeschriebenen Protokolle beigefügt werden. — Eine bürgerliche Aufgebotsdispens ist selbstverständlich nicht einzuholen, da die Civileheleute bürgerlich ohnehin als gültig verheiratet anzusehen sind;

2. wenn sie die erwähnte eidesstättige Erklärung abgegeben haben, kann die kirchliche Trauung stattfinden, zu deren Vornahme der nach dem zur Zeit der Trauung innehabenden Domicil derselbe zuständige Pfarrer oder dessen priesterlicher Bevollmächtigter competent ist. Als Beistände werden am füglichsten jene beiden Zeugen beizogezogen werden, welche bei der Ablegung des Glaubensbekenntnisses und bei den obbesagten protokollarischen Erklärungen zugegen waren;

3. die Matrikularierung der kirchlichen Trauung, welcher jedoch eine fortlaufende Ziffer in der Reihenfolge des Trauungsbuches nicht beizusezen ist, hat in extenso zu geschehen und kann lauten, wie folgt: „In Gegenwart der Beistände N. N. und N. N. wurden am . . . von N. N. kirchlich getraut: N. N. (alt . . Jahre, katholisch, wohnhaft zu N. N.), und N. N. (alt . . Jahre, katholisch, wohnhaft zu N. N.). Diese beiden kirchlich Getrauten hatten am . . . bei der f. f. Bezirkshauptmannschaft N. eine Civilehe geschlossen.“

4. Der kirchliche Trauungsschein kann am Entsprechendsten in der Weise ausgesertigt werden, daß unmittelbar auf der Rückseite des Civil-Ehescheines folgendes angemerkt wird: „Die im vorstehenden Ehescheine benannten Josef B. und Juliana geb. A. wurden, nachdem sie zuvor in die Gemeinschaft der heil. römisch-katholischen Kirche ordnungsmäßig waren aufgenommen worden, am . . . in Gegenwart der beiden Beistände N. N. und N. N. nach römisch-katholischem Ritus durch N. N. kirchlich getraut.“ Selbstverständlich ist hiebei die vorschriftmäßige Stempelmarke zu verwenden.

Sämtliche vier Acte: Taufe des Kindes, Taufe der Kindes-mutter, Wiederaufnahme des Josef B. in die Gemeinschaft der heiligen katholischen Kirche, kirchliche Trauung der Civilehegatten, können füglich an einem und demselben Tage vorgenommen werden.

Über den Verlauf dieser Angelegenheit ist an das betreffende Ordinariat seinerzeit zu berichten.

St. Pölten. Bischofsl. Secretär Johann Müllauer.

**XIV. Unterricht mit Gebet verbunden.** Bekanntlich verband der heilige Franz Xaver mit dem Unterrichte der ganz Unwissenden stets das Gebet. Er selbst sagt in seiner Unterweisung an Seelsorger von dieser Art zu unterrichten folgendes: „Ich will euch, geliebte Brüder, einen Weg und eine Art und Weise angeben, die ich durch Erfolg bewährt gefunden habe, wie man ganz Un-

unterrichteten die Hauptſache der christlichen Religion mittheilen foll, und ich hoffe, daß, wenn ihr euch daran haltet, ihr keinen geringen Erfolg ſowohl für die Ehre Gottes, als auch für das Seelenheil des Nächsten ernten werdet.“ Ein Correspondent des „Salzburger Kirchenblatt“ hat diese Methode angewendet und berichtet über den Erfolg Folgendes, was von den Herren Katecheten wohl gerne gelesen und beherziget werden wird. „Ich ſuchte bei dem Unterrichte auf ein bestimmtes Ziel hinzuarbeiten und nachdem ich ihn vollendet hatte, hie und da auch während derselben, ließ ich die Kinder aufſtehen und betete ihnen vor z. B. beim Unterrichte über „Gott“ einen Akt des Glaubens, der Anbetung, des Vertrauens u. s. w.: beim Unterrichte von den „Schutzengeln“ eine Bitte und ein Versprechen an dieselben u. s. w. Ich habe erfahren, daß diese Art und Weise, den Religionsunterricht zu ertheilen, sehr nützlich ist. Die Seelen der Kinder, in denen die drei göttlichen Tugenden schlummern, erwachen und werden Blumen gleich, welche man begießt und in die erwärmende Sonne stellt. Sie fühlen die Wichtigkeit des Religionsunterrichtes und lernen den Katechismus nicht wie Rechnen und Schreiben. Der Religionsunterricht ist ihnen eine thatſächliche Uebung der Religion und nicht bloß ein einfaches Lernen. Die Kinder werden ferner daran gewöhnt, Acte des Glaubens, Vertrauens u. s. w. zu erwecken, was von überaus großer Bedeutung ist für das spätere Leben. Ihr Herz richtet ſich aufwärts zu Gott, von dem alles Gute kommt, ihr Wandel wird himmlisch. Auch lernen die Kinder, wenn man Gebet mit Unterricht verbindet, den Katechismus fleißiger.“

St. Florian.

Prof. Jos. Weiß.

**XV. (Darf das „Karmeliter-Skapulier“ auch von schwarzer Farbe sein?)** Die Frage, ob das Karmeliter-Skapulier nicht auch von schwarzer Farbe ſein könnte, indem Wollenzeug von Lohfarbe (dunkelroth-braun, oder wie andere wollen, Mittelfarbe zwischen roth und ſchwarz), als der eigentlichen Farbe des Habits und Skapuliers der Karmeliten ſelbst, nicht fo leicht zu bekommen ist, und die Meisten überhaupt gar nichts davon wiffen, welche Farbe die Karmeliter tragen — ist an ſich ſchon seit 12. Februar 1840 von der hl. Ablaß-Congregation ſelbst entschieden. Denn auf die zwei Anfragen des hochw. Generalvicars von Limoges: 1. Color taneus (Lohfarbe) pro scapularibus benedicendis et imponendis fidelibus itane stricte juxta regulas praescriptus est, ut diversitas coloris admissionem in dictam confraternitatem nullam irritamque reddat? 2. Hujusmodi coloris diversitas suspenditne saltem fruitionem indultorum et indulgentiarum, quae adscriptis in dictam confraternitatem, et gestantibus scapulare tanei coloris sunt concessae? hat die hl. Congregation, nach Anhörung der vota consultorum, am gedachten Tag geantwortet: